

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (45) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren vom 14.04.2018
- (46) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (47) 8. Online-Versteigerung am 07.06.2018 ab 18.00 Uhr

(45)

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachung der Stadt Düren

Steuergegenstand

I.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren

vom 14.04.2018

Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Düren ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettresultate ermöglichen (**Wettbüros**).

Aufgrund

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150)

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Betreiber).

– jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 21.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 ist die Bemessungsgrundlage die Summe aller vor Ort in dem Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne Abzüge.
- (2) Der Steuersatz beträgt 2,5 v. H. des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Düren (Wettbürosteuersatzung) vom 30.09.2014 in Kraft getreten am 01.11.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spä-

testens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Düren schriftlich mitzuteilen unter Angabe von Namen, Anschrift und Zeitpunkt der Eröffnung. Weiterhin hat der Betreiber die Namen und Anschriften der Wettveranstalter, mit denen Vermittlungsverträge bestehen, mitzuteilen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters und des Wettangebots), ist ebenfalls unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Absatz 2 und 3 werden neu eingefügt:

Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs und der Steuerschuld

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Steuererklärung

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum geregelt werden.
- (2) Der Betreiber hat der Stadt die Brutto-Wetteinsätze monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats in einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und einzureichen.
- (3) Der Steuererklärung nach Absatz 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Betreiber und allen Wettveranstaltern für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Soweit der Betreiber selbst Wettveranstalter ist, hat er für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge anhand geeigneter Unterlagen, z. B. Umsatzlisten o. ä., nachzuweisen.
- (4) Für seit dem rückwirkenden Inkrafttreten dieser Satzung vergangene Zeiträume sind die Steuererklärungen nach Absatz 2 innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt einzureichen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Wettbürosteuer für die vergangenen Zeiträume nach § 6 Absatz 4 wird jeweils durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der für diese Zeiträume festzusetzenden Steuer darf die Höhe der bereits aufgrund der Wettbürosteuersatzung vom 30.09.2014 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22, 5. Jahrgang vom 09.10.2014, S. 2f) jeweils pro Kalenderjahr festgesetzten Steuer nicht übersteigen. Die Wettbürosteuer ist für einen in diesem Absatz geregelten Sachverhalt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilung der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilung der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 6 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung
4. § 6 Abs. 3: Abgabe der Nachweise zur Steuererklärung

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 14.04.2018

Paul Larue
Bürgermeister

(46)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50307.B 771

Düren, 17.04.2018

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 06.03.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(47)

Bekanntmachung der Stadt Düren 8. Online-Versteigerung am 07.06.2018 ab 18.00 Uhr

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass ab dem 07.06.2018 ab 18.00 Uhr eine Online-Versteigerung von Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, durchgeführt wird.

Es werden Fahrräder, Handys, Bekleidungsstücke, Armbanduhren, Geldbörsen, Schirme, Spielzeug, Schmuck und sonstige Kleinteile versteigert.

Die Online-Versteigerung beginnt am Donnerstag, 07.06.2018 um 18.00 Uhr. Die Auktion dauert 10 Tage und endet am Samstag, 16.06.2018 um 18.00 Uhr.

Ab dem 10.05.2018 können die Fundsachen in einer Vorschau unter www.dueren.de, www.e-fund.eu und www.sonderauktionen.net betrachtet werden. Dort finden Sie auch weitere Hinweise zur Online-Versteigerung.

Die ersteigerten Gegenstände sind gegen Bar- bzw. EC-Zahlung bis 30.06.2018 im Fundbüro abzuholen. Gegen eine Gebühr von 6,90 € können kleinere Artikel auch versandt werden.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an Fundsachen bis einschließlich 06.06.2018 beim Bürgerbüro, Fundbüro, Markt 2, 52349 Düren, geltend zu machen.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 11.04.2018

Der Bürgermeister
Larue

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.